

Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Katja Keul, Luise Amtsberg, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/12038, 18/12379, 18/12641 Nr. 1.1, 18/12786 –**

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem Artikel 1 § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Entschädigung der aufgrund von Verurteilungen, aber auch wegen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens entstandenen Schäden an Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen wird ein Härtefallfonds errichtet. Ergänzend zu der pauschalierten Einmalzahlung ist eine Rentenzahlung möglich. Die Richtlinien für die Verwaltung des Fonds bestimmt der Bundesminister der Justiz.“

Berlin, den 20. Juni 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Strafverfolgung der Homosexuellen nach 1945 unterschied sich von der Strafverfolgung wegen anderer Delikte dadurch, dass sie von dem nationalsozialistischen Ungeist geprägt war und mit demselben Eifer praktiziert wurde. Für schwule Männer brachte die Befreiung von 1945 deshalb keine wirkliche Freiheit. Sie konnten weiterhin inhaftiert werden, nun in einem demokratisch legitimierten Gefängnis. Menschen wurden bespitzelt, verhaftet und als Verbrecher behandelt, nur weil sie anders liebten als die Mehrheit. Ein bloßer Verdacht auf „widernatürliche Unzucht“ konnte Existenzen vernichten.

Von der Strafverfolgung der Homosexuellen bis in die 60er Jahre hinein waren nicht nur die Männer betroffen, die verurteilt worden sind, sondern die ganze Generation von Schwulen, Lesben, Transgendern und Transsexuellen. Die Polizei nahm Menschen, die Kontakt zu einem Verdächtigen gehabt hatten, in sogenannte „Rosa Listen“ auf und warnte oftmals proaktiv Arbeitgeber und Behörden vor ihnen. Deshalb hatte das Bekanntwerden der homosexuellen Orientierung bis in die 80er Jahre hinein oft den Verlust des Arbeitsplatzes oder doch zumindest schwere berufliche Nachteile zur Folge.

Die Polizei hat die „Rosa Listen“ zum Teil bis in die 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts fortgeführt. Das Klima des Schreckens, den der Staat auf diese Weise erzeugt hat, war so wirksam, dass es sehr viele auch nach der Aufhebung der Strafbarkeit für männliche Homosexualität nicht fertiggebracht haben, sich als Schwule oder Lesben zu erkennen zu geben.

Daher müssen auch Menschen, die durch strafrechtliche Ermittlungsverfahren, insbesondere durch Untersuchungshaft, in ähnlicher Weise geschädigt wurden, in die Entschädigungsregelungen einbezogen werden, auch wenn es am Ende zu keiner Verurteilung gekommen ist.

Bei Betroffenen, die durch die staatlichen Repressalien Schaden in ihrem Berufsleben nachhaltig erlitten, wird eine Entschädigung in Form einer Rente ermöglicht.